## 9. HAUSHALTSSATZUNG

# der Gemeinde Altenberge für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenberge mit Beschluss vom 13.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023** der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Altenberge voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

46.421.535,00 €

### im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf

ag der Aufwendungen auf	49.228.140,00 €
<b>n</b> mit dem	
ag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigke	it
	43.583.280,00 €
ag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk	eit
	45.779.275,00 €
ag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
	8.049.830,00 €
ag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
	37.060.435,00 €
ag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
	29.010.605,00 €
ag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
	494.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für I**nvestitionen** erforderlich ist, wird auf 29.010.605,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.315.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme** der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird auf

2.806.605,00 €

festgesetzt.

85

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

218 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

413 v. H.

2. Gewerbesteuer

411 v.H.

#### § 7

## Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, sofern sie nicht erheblich sind.

Erheblich im Sinne von § 83 GO sind Aufwendungen und Auszahlungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag

#### von 25.000 €

übersteigen und eine Deckung innerhalb des jeweiligen Fachbereiches nicht möglich ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben oberhalb des Wertes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

## Folgende Positionen sind ausgenommen:

- interne Verrechnungen
- Jahresabschlussbuchungen
- Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglichen Verpflichtungen
- Aufwendungen und Auszahlungen, die voll durch zweckentsprechende Mehreinnahmen gedeckt sind
- Aufwendungen und Auszahlungen, die mit Inanspruchnahme von Deckungsvermerken geleistet werden.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 20.03.2023 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 09.05.2023 ergeben sich gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Fristen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, Zimmer 4.3 öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.altenberge.de verfügbar.

Altenberge, den 17.05.2023

Der Bürgermeister

Reinke